

+ An alle Haushaltungen + An alle Haushaltungen +



Mitteilungsblatt Markt Markt Taschendorf

91480 Markt Taschendorf, Erlanger Straße 15, Telefon: 0 95 52/13 09, Telefax: 0 95 52/70 53
Öffnungszeiten: Mo. 8:00-11:00 Uhr, Di. 13:00-16:00 Uhr, Mi. 9:00-12:00 Uhr, Do. 16:00-19:00 Uhr
Mail: info@markttaschendorf.de; Homepage: www.markt-markt-taschendorf.de

Nr. 8

06.08.2024

Der Bürgermeister berichtet:

- Im Urlaubsmonat August ist die monatliche Gemeinderatssitzung auch aufgrund mangelnder Beschluss Themen ausgefallen.

- Am Nachmittag des 11.07.24 wurde auf der Fernüberwachung der FWF ein erhöhter Wasserverbrauch in Frankfurt bemerkt. Schnell konnte die Schadstelle am „Schuhsberg“ ausfindig gemacht werden. Die Wasserversorgung für die Anlieger musste unterbrochen werden. Noch am gleichen Tag wurde vom Bauhof mit den Reparaturarbeiten begonnen. Schon am 12.07.24 um die Mittagszeit hatten alle Anlieger wieder Fernwasser. Vielen Dank für das Verständnis der Betroffenen. Inzwischen konnte auch das Baustellenloch im Asphalt, zusammen mit zwei weiteren alten Schadstellen wieder komplett hergestellt werden.

- Im Auftrag der N-ERGIE wurden im OT Frankfurt Kabelarbeiten durchgeführt. Dazu musste über einen gut 100 m langen Abschnitt der Gehsteig geöffnet werden. Auf Kosten der N-ERGIE wird der Gehsteig wieder in einwandfreiem Zustand gebaut. Die Gemeinde konnte die bauausführende Firma zu günstigen Konditionen für Regiearbeiten im Ortsteil Birkach gewinnen, wo drei Schieberlöcher und ein schadhafter Fahrbahnbereich repariert und asphaltiert wurden.

- Im Kreisamtsblatt wurde veröffentlicht, dass die Einwohnerzahl von Markt Taschendorf zum Stichtag 31.12.2023 1.041 betrug.

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 02.09.2024 um 19.30 Uhr im Rathaus von Markt Taschendorf statt.

Das Rathaus ist vom 08.08.–23.08.2024 geschlossen, Mails werden aber gelesen.

Achtung! Geänderte Öffnungszeit des Rathauses am Donnerstag

Ab September 2024 ändert sich **am Donnerstag** die Öffnungszeit des Rathauses. Wir sind dann donnerstags **von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr** für Sie da.

Die anderen Tage bleiben unverändert. Generell gilt aber, dass Termine außerhalb der regulären Öffnungszeiten nach telefonischer oder Absprache per Mail jederzeit möglich sind.

Förderung von Kleinprojekten durch das Amt für ländliche Entwicklung

Auch im Jahr 2025 wird das Amt für ländliche Entwicklung in Ansbach über das Regionalbudget wieder Kleinprojekte fördern. Die Integrierte Ländliche Entwicklung „Kommunale Allianz Franken 3“ wird zu den aktuellen Modalitäten in den nächsten Wochen rechtzeitig informieren. Der Zeitraum zur Antragseinreichung wurde bereits festgelegt. Die Anträge können in der Zeit zwischen 14. Oktober und 29. November 2024 gestellt werden. Antragsberechtigte wie Vereine oder Privatpersonen werden schon jetzt gebeten, sich darüber Gedanken zu machen, ob sie einen Antrag über ein geplantes oder noch zu planendes Projekt für das Jahr 2025 stellen möchten.

Otmar Lorey

Heimat-Info-App

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in den letzten Monaten haben die verheerenden Hochwasser viele Kommunen schwer getroffen. Wir als Gemeinde Markt Taschendorf möchten hier

reagieren und Ihnen eine Möglichkeit bieten, im Katastrophenfall informiert zu sein.

In unserer Markt Taschendorfer App Heimat-Info haben wir deswegen eine neue Funktion freigeschaltet. Ob landkreisweite Meldungen zum Hochwasser, Unwetter, Katastrophenschutz oder Trinkwasser Verunreinigungen: In unserer Heimat-Info App werden Sie zuverlässig per Push-Nachricht informiert.

So geht's:

1. Heimat-Info App herunterladen (falls nicht schon geschehen) und Markt Taschendorf auswählen
2. Über das Glockensymbol prüfen, ob die Benachrichtigungen für das Profil „Warnmeldungen“ ein geschaltet sind. Wir empfehlen auch die Nachrichten aus dem Profil der Gemeinde zu aktivieren, um garantiert nichts mehr zu verpassen.
3. Fertig! Sie werden nun im Katastrophenfall informiert.

In Zeiten wie diesen ist Zusammenhalt und gegenseitige Unterstützung wichtiger denn je. Deshalb haben wir beschlossen, dieses neue Modul innerhalb unserer App zur Verfügung zu stellen. Damit möchten wir sicherstellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde schnell und unkompliziert über mögliche Gefahren informiert werden.

Ich lade Sie herzlich ein, dieses neue Modul aktiv zu nutzen und somit einen Beitrag zur Sicherheit und zum Wohlbefinden unserer Gemeinschaft zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen,

Otmar Lorey
Erster Bürgermeister



Vereinsnachrichten, Veranstaltungen

und Sonstiges



Lachhamer Kerwa

vom 8. bis 12. August 2024

Die Ortsburschen und -madle laden euch herzlich ein, ein paar fröhliche Tage bei fränkischem Essen von Donnerstag bis Sonntag und guter Musik zu verbringen.

Programm:

Donnerstag, 8.8.24

ab 10 Uhr Schlachtschüssel

Freitag, 9.8.24

ab 10.00 Uhr Kerwabetrieb mit Unterhaltungsmusik.
Es spielt für Sie D`Willi

Samstag, 10.8.24

ca. 16.00 Uhr Fichtenaufstellen, anschl. Bieranstich und Kerwabetrieb
ab 20.00 Uhr spielt „Die kleine Dorfmusik“ aus Wachenroth

Sonntag, 11.8.24

10.15 Uhr Festgottesdienst
anschl. Mittagstisch, Kaffee und Kuchen
ab 14.30 Uhr Bläsergruppe Obersteinbach

Montag, 12.8.24

ab 10.00 Uhr traditionelles Rumspiel
Kein Kerwabetrieb!

Wir freuen uns!

Ortsburschen und -madle Lachheim



Stabacher Kerwa
(im Gasthaus zum Schwarzen Adler - 91480 Obersteinbach)
16.08.2024 bis 18.08.2024

Freitag: (16.08.)
ab 16:00 Schlachtschüssel
18:00 Band: PIPELINE
18:00 Bieranstich

Samstag: (17.08.)
16:00 Kerwafichte aufstellen
20:00 Band: Duo Cocktail
ab 17:00 Warme Küche
bis 21:00 Schaschlik & Pizza

Sonntag: (18.08.)
10:15 Gottesdienst
bis 14:00 Warme Küche
14:00 Kerwa-Umzug & Predigt
15:00 Bläsergruppe Obersteinbach
ab 17:00 Gegrilltes und Wildspezialitäten
19:00 Band: DJ Kay Örner

Auf Ihr Kommen freuen sich...




Am Wochenende vom 22.08.-25.08.2024 ist nur der Donnerstag 22.08. abends und der Sonntag 25.08. mittags geöffnet.

Vorschau:

Vom 02. – 09.09.2024 machen wir Urlaub. Ab 12.09. sind wir wieder da!

Wir wünschen allen Kindern schöne Sommerferien und den Schulanfängern einen tollen Start in die Schule!

Herzlichst, Nicole & Stefan

Nicole & Stefan Feistauer-Schorr
Erlanger Str. 2
91480 Markt Taschendorf
0 95 52 – 5 18
www.tannenhof-schorr.de

Dorfausflug des MSC Markt Taschendorf

Am 05.10.2024

Nach Bamberg und Memmelsdorf

Zur Stadtführung in Bamberg (Thema „Bamberg und sein flüssiges Brot“) und anschließender Brauereiführung in Memmelsdorf
In der Brauerei werden wir auch noch gemeinsam zu Abend essen.

Kosten für die Busfahrt, die Stadtführung und die Brauereibesichtigung insgesamt ca. 35€ (Betrag wird im Bus eingesammelt)

Abfahrt am Feuerwehrhaus voraussichtlich um 10:00 Uhr. Die Heimkehr wird gegen 19:00 angepeilt. Genauere Informationen folgen.

Anmeldung bis spätestens 09.09.24
bei Sebastian Studtrucker (0151/23478250)

Motocross Trainingswochenende

Am 07. und 08.09.24 findet das Motocross Trainingswochenende des MSC an der Strecke statt.

BBV-Landseniorengruppe:

Die BBV-Landseniorengruppe lädt, in Zusammenarbeit mit dem BBV-Bildungswerk, alle Interessierten herzlich zu folgenden 1-Tagslehrfahrten ein.
1-Tageslehrfahrt in den Landkreis Scheinfeld:

Die Fahrt findet am Mittwoch, 04. September 2024, statt. Über die Zustiegsorte Uffenheim, Bad Windsheim und Neustadt fahren Sie nach Scheinfeld. In der ehemaligen Kreisstadt gibt es einiges zu entdecken. Nach einer Begrüßung in der Kath. Stadtpfarrkirche Mariä Himmelfahrt erfahren Sie mehr über die Kirche. Im Anschluss erfahren Sie Wissenswertes über die Entwicklung der Stadt Scheinfeld und die Einbindung in die Verwaltungsgemeinschaft sowie über die Geschäftsstelle „Steigerwald Tourismus e.V.“ und des Landkreisbauhofes. Am Nachmittag erfahren Sie in einer Führung Wissenswertes zum Schloss Schwarzenberg und der dort ansässigen Mathilde-Zimmer-Stiftung Landschulheime Schule Schloss Schwarzenberg e.V. Danach starten Sie mit einer Rundfahrt durch die dazugehörigen Stadtteile Scheinfelds. Während der Rundfahrt erfahren Sie Wissenswertes zu jedem Stadtteil.

Weitere Informationen sowie die Ausschreibungen zu Fahrten erhalten Sie an der BBV-Geschäftsstelle NEA-UFF, unter Tel. 09161/6642-0. Bei Interesse

an den Fahrten, bitte baldmöglichst anmelden. Zu den Vortragsveranstaltungen ist keine Anmeldung notwendig.

Das Kolping-Bildungswerk im Erzbistum Bamberg e. V.

setzt die Qualifizierung im Bereich frühkindliche Bildung fort. Im „Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung staatl. gepr. Kinderpfleger/in“ gibt es noch Plätze für den Lehrgang ab Oktober 2024. Der Lehrgang findet an zwei Vormittagen pro Woche in Ansbach statt, Beginn ist um 08:30 Uhr. Melden Sie sich direkt für einen individuellen Beratungstermin und lassen Sie sich über die Ausbildung und die Fördermöglichkeiten informieren.

Kontakt Kolping-Akademie: Telefon: 0951/519470, Mail: akademie@kolpingbildung.de oder im Internet unter www.kolpingbildung.de



Die Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld

(6 Mitgliedsgemeinden mit insgesamt rd. 12.300 Einwohnern, drei Schulverbände, ein Zweckverband und zwei Stiftungen) mit Sitz in Scheinfeld, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Finanzverwaltung in Vollzeit oder Teilzeit (mind. 30 Wo.Std.)

Ihre Aufgabengebiete:

- Haushaltsplanung/Verpflichtungsermächtigungen
- Haushaltsüberwachung mit Berichtswesen
- Mitarbeit bei Schulden- und Vermögensverwaltung
- Versicherungswesen: Bearbeitung von Schadensfällen
- Mitwirkung bei der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung sowie Kassenprüfung
- Spenden/Sponsoring
- Mitwirkung bei Erstellung der Jahresrechnung

Ihr Profil:

- Laufbahnbefähigung für die 3. QE der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit

fachlichem Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst oder

- Laufbahnbefähigung für die 2. QE der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit fachlichem Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst und mit mind. 5jähriger Erfahrung im Bereich Finanzverwaltung sowie Bereitschaft zur Absolvierung der modularen Qualifizierung bzw. Aufstieg oder
- Beschäftigtenlehrgang II oder
- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten oder erfolgreicher Abschluss des Beschäftigtenlehrgangs I und mit mind. 5jähriger Erfahrung im Bereich Finanzverwaltung sowie Bereitschaft zur Absolvierung des Beschäftigtenlehrgangs II
- Idealerweise fundierte Rechts- und Fachkenntnisse in den o.g. Aufgabenbereichen
- Eigeninitiative, Flexibilität und Durchsetzungsvermögen
- Sozialkompetenz, Konflikt- und Teamfähigkeit
- Hohes Engagement, Motivation und Verantwortungsbewusstsein

Wir bieten:

- Eine Besoldung entsprechend der Qualifikation und den persönlichen Voraussetzungen nach den beamtenrechtlichen Vorgaben bis A 10 BayBesG, künftige Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben
- Tarifbeschäftigten bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Vergütung bis EG 9b TVöD; künftige Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben
- Einen anspruchsvollen, abwechslungsreichen und unbefristeten Arbeitsplatz
- Zusammenarbeit mit einem dynamischen, gut ausgebildeten Team
- Möglichkeit zum Fahrradleasing, Gesundheitsmanagement & betriebliche Altersversorgung

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bitten wir bis **spätestens 25.08.2024** an die

Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld, Hauptstraße 3, 91443 Scheinfeld oder im PDF-Format per Email an bewerbungen@vgem.scheinfeld.de zu richten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung Tel. 09162/9291-201 (Leiter der Finanzverwaltung) oder 09162/9291-221 (Personalamt)

Mit Zusendung Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung personenbezogener Daten zu. Die Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt. Reisekosten anlässlich eines möglichen Vorstellungsgesprächs werden nicht erstattet. Eingehende Bewerbungen werden datenkonform vernichtet.

Öffnungszeiten in den Sommerferien

Die **Wertstoffhöfe** schließen auch in diesem Jahr aufgrund von Betriebsferien für zwei Wochen ihre Pforten – natürlich nicht gleichzeitig, sodass in dringlichen Fällen ein anderer Wertstoffhof in zumutbarer Entfernung aufgesucht werden kann. Der Landkreis betreibt einschließlich des Wertstoffzentrums in Dettendorf insgesamt zehn Wertstoffhöfe, an denen eine Vielzahl von Wertstoffen und Abfällen abgegeben werden kann. Die Abfallwirtschaft bittet um Beachtung, dass aufgrund von logistischen und Kapazitätsgründen pro Anlieferer und Fraktion nicht mehr als haushaltsübliche Mengen (in der Regel circa ein Kubikmeter) abgegeben werden können. Größere Mengen müssen nach Dettendorf auf die Energie- und Verwertungsanlage verbracht werden. Die Schließung der einzelnen Wertstoffhöfe aufgrund der Betriebsferien staffelt sich wie folgt:

Bad Windsheim 29.07. - 10.08.2024
 Burgbernheim 26.08. - 07.09.2024
 Burghaslach 12.08. - 24.08.2024
 Emskirchen 26.08. - 07.09.2024
 Markt Erlbach 28.08. - 07.09.2024
 Neustadt a.d.Aisch 29.07. - 10.08.2024
 Scheinfeld 12.08. - 24.08.2024
 Uehlfeld 29.07. - 10.08.2024
 Uffenheim 12.08. – 24.08.2024

Die Kompostplätze und die EVA Dettendorf bleiben hiervon unberührt. Weitere Informationen zu den Öffnungszeiten oder dem Annahmespektrum der einzelnen Wertstoffhöfe sind zu finden auf der Webseite www.kreis-nea.de, über die Abfall-App oder telefonisch durch die Abfallberatung unter Tel.: 09161 92-6380.

Das **Hallenbad** am Schulzentrum Neustadt a.d.Aisch ist ab Montag, 29. Juli 2024 sowie im August und im September geschlossen. Der genaue Eröffnungstermin nach der Sommerpause wird noch bekannt gegeben.

Der **Kreistourismus** in Scheinfeld hat vom 2. bis zum 9. September 2024 sowie am 15. und 16. August 2024 geschlossen.

Die **Kreisbüchereien** versorgen auch in den Sommerferien weiter mit Lesestoff. Ab dem 29. Juli 2024 bis zum 9. September 2024 gelten in den Kreisbüchereien die Ferienöffnungszeiten:
Neustadt a.d.Aisch hat Montag und Mittwoch von 14:30 bis 17:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14:30 bis 19:00 Uhr geöffnet.
 Die Kreisbücherei in **Bad Windsheim** hat Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 19:00 Uhr sowie Mittwoch von 14:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.
 Lediglich die Kreisbücherei in **Scheinfeld** ist vom 12. bis 16. August 2024 geschlossen. Ansonsten gelten dort die regulären Öffnungszeiten:

Montag von 14:30 bis 18:30 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 17:00 Uhr sowie Mittwoch von 10:00 bis 13:00 und 14:30 bis 17:00 Uhr.

Der Bücherbus fährt in den Ferien nicht. Der neue Fahrplan für das Schuljahr 2024/2025 ist im Internet unter <https://kreis-nea.de/gr/buecherbus> aufrufbar

Förderprogramm für Vereine (ILE Franken 3 / Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt)

Sie möchten die Öffentlichkeitsarbeit Ihres Vereins intensivieren, aber Ihnen fehlen die Mittel? Sie möchten sich mit einem Ausflug oder einem kleinen Präsentkorb für das ehrenamtliche Engagement Ihrer Mitglieder bedanken? Ihr Vereinsheim braucht endlich einen Computer? Sie oder Ihre Mitglieder möchten sich im Bereich Digitalisierung oder Vereinsrecht fortbilden?

Die Kommunale Allianz Franken 3 weist auf das Mikroförderprogramm der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt hin. Gefördert werden Vorhaben zur Gewinnung und Bindung von Ehrenamt und Qualifizierung von Ehrenamtlichen. Förderberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Unternehmen. Die Förderhöhe beträgt bis zu 2.500,- Euro, der Fördersatz bis zu 90 Prozent. Der Eigenanteil kann dabei auch durch nicht-monetäre Eigenleistung eingebracht werden!

Anträge können bis circa Anfang Oktober eingereicht werden (keine fixe Frist).

Im Falle eines Antrags informieren Sie bitte zusätzlich die Kommunale Allianz oder Ihre Gemeinde unter dem Stichwort „Förderung Franken 3“.

Weitere Infos: deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de

Email: hallo@d-s-e-e.de

Telefon: 03981 4569-600

Bücherbus-Fahrplan

Schuljahr 2024/2025

Obertaschendorf	13.50 – 14.05 Uhr
Markt Taschendorf	14.10 – 14.25 Uhr
Frankfurt	14.35 – 14.50 Uhr
Lachheim	14.55 – 15.10 Uhr

der Ausleihtag ist immer freitags

27.09.2024, 18.10.2024, 15.11.2024, 06.12.2024
 10.01.2025, 31.01.2025, 21.02.2025, 21.03.2025,
 11.04.2025, 16.05.2025, 06.06.2025, 11.07.2025

Die Ausleihtage werden noch in die Schaukästen gehängt und auch auf die Homepage der Gemeinde Mark Taschendorf gestellt.



Klimafreundlich und lecker

Rezept im August: Himbeer-Cheesecake

Zutaten für 12 Stücke

240g Lotuskekse
 110g Butter
 600g Frischkäse
 220g Magerquark
 3 EL Orangensaft
 200g Zucker
 3 EL Speisestärke
 1 Ei
 170g Sahne
 200g Himbeeren
 1 Tüte Tortenguss, rot
 Kekse & Himbeeren (nach Belieben zum Dekorieren)

So geht's

Backofen auf 180° Ober- und Unterhitze vorheizen.

1. Kekse zerkleinern, Butter schmelzen und beides vermischen. Die Mischung in der eingefetteten Springform auf dem Boden verteilen und fest andrücken. Für ca. 8 Minuten backen.
2. Für die Creme Frischkäse, Quark, Orangensaft, Zucker, Speisestärke, Ei und Sahne miteinander aufschlagen. Die Creme auf den Boden geben und 50 Minuten backen.
3. Den Kuchen auskühlen lassen. Himbeeren pürieren, Tortenguss nach Anleitung zubereiten, beides vermischen und auf den Kuchen geben.
4. Den Kuchen mindestens 5 Stunden in den Kühlschrank stellen, mit zerbröselten Keksen und Himbeeren servieren und genießen!

Tipp

Der Kuchen kann von Mai bis Oktober mit verschiedenem Obst gebacken werden. Außerhalb der Saison kann man auf eingefrorene Früchte zurückgreifen.

Und das bringt's

Es entstehen nur 475 g CO₂ pro Portion.
 Zum Vergleich: Für eine Portion Spaghetti Bolognese entstehen 1,5 kg CO₂!

Das Projekt "Klimafreundlich und lecker" ist ein Kooperationsprojekt der Kommunalen Allianzen Aurach-Zenn, NeuStadt und Land und A7 Franken West mit dem Klimaschutzmanagement der Stadt Neustadt a.d.Aisch.

Problemmüllsammlung

Die Problemmüllsammlung in Markt Taschendorf findet am **Montag, 16. September 2024** von **14.30 – 15.15 Uhr** in der **Lindenstraße** statt.

Ablesung der Wasserzähler in der Gemeinde Markt Taschendorf 2024

Wie im letzten Jahr, werden Sie auch dieses Jahr wieder (Anfang Sept.) die Selbstablesekarten erhalten.

Mit der Ablesekarte werden die für die Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren 2024 (Abrechnungsperiode 01.10.2023 bis 30.09.2024) erforderlichen Zählerstände erhoben. Wir bitten Sie daher auch heuer wieder um tatkräftige Unterstützung bei diesem Verfahren.

Nachdem Sie den Zählerstand Ihres Wasserzählers abgelesen haben, können Sie Ihren Zählerstand bequem über die Wasserzählerkarte Online auf unserer Homepage unter www.vgem.scheinfeld.de (Bürgerservice Online – Beiträge / Gebühren / Steuern) unter Eingabe Ihrer persönlichen Zugangsdaten übermitteln. Diesen Service können Sie auch per Smartphone über den persönlichen QR-Code nutzen.

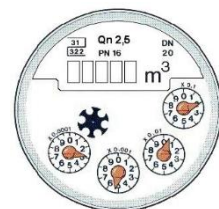
Alternativ tragen Sie bitte Ihren Zählerstand, das Ablesedatum und Ihre Telefonnummer ein und schicken Sie die ausgefüllte Karte bis 30.09.2024 an uns zurück.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Zählerstände, die nach dem 30.09.2024 bei uns eingehen, leider nicht mehr eingearbeitet werden können. Der Zählerstand wird dann auf der Grundlage des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie uns gerne unter den Telefonnummern 09162 / 92 91 – 212 bzw. 09162 / 92 91 – 213 kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Lorey
 Erster Bürgermeister



Verordnung

über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Reinigung der Gehbahnen

Da es immer wieder zu Beeinträchtigungen und Beschwerden kommt, möchten wir an dieser Stelle einen Auszug der Verordnung zur allgemeinen Kenntnissnahme und Beachtung bekannt geben:

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt der Markt Markt Taschendorf folgende, vom Gemeinderat am 04.04.2005 beschlossene

VERORDNUNG:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungspflicht auf den öffentlichen Straßen sowie der Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den Gehbahnen im Markt Markt Taschendorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bzw. bei gemeinsamen Geh- und Radwegen für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus, oder
- c) die verkehrsberuhigten Bereiche (§ 42 Abs. 4a StVO) in der Breite von 1 m gemessen vom Fahrbahnrand aus.

(3) Gemeinsame Geh- und Radwege sind solche Wege, die sowohl dem Fußgänger als auch dem Radfahrerverkehr dienen und wegen fehlender Markierungen, Abgrenzungen oder sonstiger

Merkmale voneinander räumlich nicht unterschieden werden können. Verkehrsberuhigte Bereiche sind Straßen, auf denen ein Nebeneinander von Fußgängern, Radfahrern und Kraftfahrern auf voller Fahrbahnbreite besteht.

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der Gehbahnen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche der Gehbahnen

(Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine Gehbahn nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Flächen innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) zu reinigen. Sie haben die Reinigungsflächen insbesondere

- a) einmal wöchentlich zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsflächen sind die Gehbahnen im Sinne des § 2 Abs. 2, die Fahrbahnränder, Abflussrinnen und Einlaufschächte, die durch die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück begrenzt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der Gehbahn, der Fahrbahnränder, der Abflussrinnen und Einlaufschächte.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarungen zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt